



Praha

David James
Hybernská 32
110 00 Praha

Tel: +420 221 111 611

Email: djames@bakertillyczech.cz

Brno

Lucia Rábllová
Česká 17

602 00 Brno

Tel: +420 542 425 823

Email: lrablova@bakertillyczech.cz

Mehrwertsteuer

Bestimmungsprinzip für den Ort der steuerbaren Leistung bei Dienstleistungen

Gegenwärtig behandelt die Abgeordnetenkammer die Novelle des MwSt-Gesetzes, die mit Wirkung ab 1. Januar 2009 sollte in der Rechtsordnung der Tschechischen Republik neue Regeln für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einführen, sog. EU-MwSt-Paket.

Durch diese Änderung ändert sich die allgemeine Regel für die Erbringung von Dienstleistungen über Staatsgrenzen hinweg. Erste Frage, die zu beantworten ist, lautet, ob der Empfänger ein unternehmerisches oder nicht-unternehmerisches Subjekt ist. Wenn es um eine steuerpflichtige Person geht, wird der Ort der steuerbaren Leistung in den Staat, wo sich der Sitz oder Unternehmungsort des Empfängers befindet, d.h. in den Staat des tatsächlichen Verbrauchs, verschiebt. Umgekehrt, für Dienstleistungen, die für die Nichtsteuerpflichtigen erbracht werden, ändert sich das allgemeine Prinzip nicht und der Ort der steuerbaren Leistung bleibt in dem Staat der Erbringer. Diese Regel unterliegt vielen Ausnahmen. Die wichtigsten davon erwähnen wir hier:

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien werden weiterfort dort besteuert, wo sich die Liegenschaft befindet.
- Leistungsort bei den Dienstleistungen im Bereich von Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Bildung, Unterhaltung und ähnlichen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen des Organisations, ändert sich auch nicht und wird in dem Ort sein, wo die Veranstaltung stattfindet.

- Bedeutende Veränderung ergibt sich im Rahmen der Besteuerung von Verkehrsdienstleistungen. Transport von Waren, einschließlich der zugehörigen Dienstleistungen, wird in der Saat der Kunde besteuert werden, sofern er an einen Steuerpflichtigen erbracht wird, unabhängig davon, ob es um den Transport zwischen Mitgliedstaaten oder im Inlandgebiet geht. Auf der anderen Seite, wenn die Transportdienstleistungen an ein nicht-unternehmerisches Subjekt erbracht werden, der Ort der steuerbaren Leistung wird das Staat, wo der Transport eingeleitet wird oder wo die betreffende Etappe verwirklicht wird.
- Im Falle von elektronischen Dienstleistungen, die von einer ausländischen steuerpflichtigen Person, d.h. Person, die auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften keinen Sitz, Unternehmungsort oder Aufenthaltsort hat, an einen Verbraucher, der Aufenthaltsort in Inland hat, erbracht werden, wird Inland als Ort der steuerbaren Leistung betrachtet werden.
- Eine andere wichtige Neuigkeit ist immer breiter Nutzung von den sog. „use and enjoyment“ Regeln. Wenn nach dem allgemeinen Regeln der Ort der steuerbaren Leistung bei der Erbringung von Dienstleistungen an einen Steuerpflichtigen in dem dritten Land festgelegt wird, aber zu dem tatsächlichen Gebrauch oder Verbrauch vorkommt es im Inland, verschiebt sich der Ort der steuerbaren Leistung nach Inland.



Wie hat Lucia Ráblová von der Steuerabteilung bei Baker Tilly Czech Republic gesagt: „Die gegenwärtige Situation, wenn bestimmte Arten von Dienstleistungen in einigen Mitgliedstaaten gemäß den besonderen Regeln besteuert werden, während die anderen Staaten applizieren die allgemeine Regel, ist einigermaßen verwirrend. Neues allgemeines Prinzip löst nicht nur Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über das Recht auf Zahlung der Mehrwertsteuer, sondern reduziert auch die Gefahr der Doppelbesteuerung, der viele Unternehmen, die Dienstleistungen über die Grenzen hinweg erbringen, trotzen.“

Einkommensteuer

Außerordentliche Abschreibungen als Anti-Krisenmittel

Aufgrund der Novelle des Einkommensteuergesetzes, die ist im Juni dieses Jahres in Kraft getreten, können die Unternehmer sog. außerordentliche Abschreibungen für die neuen, in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2010 angeschafften Vermögenswerte geltend machen und dadurch Ihre Investition schneller in den steuerliche abzugsfähigen Kosten übertragen. Wie das Finanzministerium erklärt hat, unter dem Begriff Anschaffung des Vermögens ist der Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme zu verstehen. Zusätzlich zu den lineare und beschleunigten Abschreibungen werden außerordentliche Abschreibungen als gleichwertiges Abschreibungsinstrument betrachtet.

Im Fall der ersten Abschreibungsgruppe verkürzt sich die Abschreibungsdauer von 24 Monaten auf 12 Monate. Bei der zweiten Abschreibungsgruppe ist es möglich, dieser Dauer von fünf auf nur zwei Jahre zu verkürzen. Steuerpflichtige kann dieses Vermögen ohne Unterbrechung bis zu 100% des Anschaffungspreises in 24 Monaten abschreiben, wobei in den ersten 12 Monaten macht er lineare Abschreibungen bis zu 60% des Anschaffungs-

preises geltend und in den nächsten 12 Monaten schreibt er linear restlichen 40% des Anschaffungspreises des Vermögens ab.

Unternehmen, die in der Zeit vom 20. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 Vermögenswerte in der Form des Finanzleasings anschaffen, können auch diese außerordentliche Abschreibungsweise anwenden. Also, Finanzleasing stellt eine attraktive Methode der Finanzierung von Investitionsbedarfen für die Unternehmer dar, die keine Möglichkeit haben, Kredite und Darlehen zu nutzen.

In der Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer hat das Finanzministerium einigen mit dieser Novelle zusammenhängenden Unklarheiten, die bei ihrer Anwendung entstanden sind, erklärt:

- Technische Verwertung, die mittels der außerordentlichen Abschreibungen abgeschrieben wird, erhöht den Anschaffungspreis des Vermögens nicht, sondern wird selbstständig abgeschrieben, und zwar mit dem Koeffizient für den ersten Jahr des Abschreibungsdauer. Wenn der Anschaffungspreis verändert sich auf andere Weise als mittels der technischen Verwertung, wird die übliche Abschreibungsmethode angewandt, d.h. Umrechnung von Abschreibungen für die restliche Abschreibungsdauer.
- Rücklagen für Reparaturen in der zweiten Abschreibungsgruppe kann man auch dann bilden, wenn die außerordentlichen Abschreibungen nur 24 Monate statt der ursprünglichen fünf oder mehr Jahren dauern werden.

Steuerverwaltung

Datenpostfächer

Am 1. Juli 2009 ist das Gesetz über elektronische Handlungen und autorisierte Konvertierung von Dokumenten mittels Datenpostfächer in Kraft



getreten. Der offizielle Termin für den Start von diesen Postfächern war am 1. November 2009. Viele Staatsorgane haben jedoch ihre Postfächer zur Versendung und Empfang der Datennachrichten schon früher benutzt.

Pflicht, ein Datenpostfach zu haben, setzt das Gesetz für die Staatsorgane und alle juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen werden. Freiwillig können sich auch die unternehmerischen und nicht-unternehmerischen natürlichen Personen die Datenpostfächer einrichten.

Funktionsprinzip von Datenpostfächern kann man mit dem elektronischen Banking vergleichen. In dem Datenpostfach meldet sich man durch die Benutzerschnittstelle mit Login und Passwort. Weiter ist es möglich, sich in den persönlichen Benutzereinstellungen Einlieferungsbericht auf Handy oder E-Mail einzustellen (entspricht der Aufbewahrung der Zusendung bei der Post). In solchem Fall ist die tägliche Meldung und Kontrolle des Datenpostfachs ist nicht nötig.

Neu geliefertes Dokument wird als zugestellt nur dann betrachtet, wenn sich die berechtigte Person in den Datenpostfach anmeldet. Dieser Akt hat dieselben Rechtswirkungen wie die Zustellung zu eigenen Händen. Wenn die berechtigte Person sich nicht in zehn Tagen nach der Einlieferung des neuen Dokuments, ist dieses Dokument am letzten Tag dieser Frist als zugestellt betrachtet.

Zu den Vorteilen der elektronischen Speicherung gehört sicherlich die Ersparung der Zeit und Kosten im Zusammenhang mit Briefdienste. Weiter kann die Arbeit mit dem Datenpostfach mit an andere delegiert wird, auch für die Dokumente zu eigenen Händen.

Im Gegenteil, ein Nachteil ist, dass es nicht möglich ist, mehrere aktive Datenpostfächer zu haben, was vor allem für große Unternehmen, die mehrere Betriebsstätten oder Niederlassungen haben, unpraktisch ist. Darüberhinaus, langfristige Archivierung von Dokumenten ist unmöglich und nach 90 Tagen ist es nötig, die Dokumenten in der Papierform übertragen oder sich zum Datenpostfach durch einen Informationssystem mit der eigenen Datenlagerung anzumelden.



an independent member of

**BAKER TILLY
INTERNATIONAL**

Die in diesem Material enthaltenen Informationen haben allgemeinen Charakter und bieten keine umfassende Analyse dieser Themen an. Trotzdem wir uns bemühen, Aktualität und Richtigkeit von in diesem Material enthaltenen Informationen sicherzustellen, kann man nicht garantieren, dass sie zur Zeitpunkt des Empfangs der Realität entspricht, oder dass sie auch in der Zukunft gültig werden. Die Benutzer dieser Informationen sollten daher keine Entscheidungen ohne ordentliche Fachberatung treffen.

Privacy & Disclaimer Feedback

2009 Baker Tilly Czech Republic, spol. s r.o., Baker Tilly Czech Republic Audit s.r.o. and Baker Tilly Czech Republic Tax Advisers, s.r.o. are independent member firms of Baker Tilly International which is the world's 8th largest accountancy and business advisory network by combined fee income of its independent members. Baker Tilly International member firms specialise in providing accountancy and business advisory services to entrepreneurial, growing businesses and mid-market corporates worldwide.